Kammer Online 06/2024

Inhalt:

- Warnung vor falschen Kanzleien
- Warnhinweis – Beurkundungsverbot bei rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen
- Signieren bei Notarvertretungen
- Mediationstag am 21.09.2024 im Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht in Schleswig
- Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit gesucht
- Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) hat das Telemediengesetz (TMG) abgelöst
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft - Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant: mehr Schlichtung wagen
- Durchführung einer Umfrage zu Eigenbedarfskündigungen
- Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch am 12.09.2024
- Bundesamt für Justiz lädt ein zum 1. Bonner Rechtshilfetag am 12.09.2024
- Deutsch-Israelische Juristenvereinigung - 27. Jahrestagung der DIJV/IDJV vom 22. bis 29.09.2024 in Frankfurt am Main
- Visualisierung, Präsentieren und Moderieren in der Arbeitsgemeinschaft für AG-Leiterinnen/AG-Leiter am 20. und 21.11.2024 in Neumünster

» Warnung vor falschen Kanzleien

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg weist darauf hin, dass derzeit eine Betrugsmasche im Umlauf ist, bei der nicht existente Rechtsanwaltskanzleien Waren aus angeblichen Insolvenzauflösungen verkaufen und nicht liefern.

Dabei werden auch Internetauftritte vermeintlicher Kanzleien genutzt, die sich an den Internetauftritten echter Kanzleien orientieren und teilweise auch deren Fotos von dort

tätigen Personen übernehmen.

In einem der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg bekannten Fall wurde sogar die Identität einer existierenden Rechtsanwältin übernommen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Meldung, welche Sie auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg unter https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/mitgliederservice/meldungen/id/226 finden.

» Warnhinweis – Beurkundungsverbot bei rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen

Aus gegebenem Anlass möchte die Schleswig-Holsteinische Notarkammer noch einmal alle Notarinnen und Notare für die Problematik der rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen sensibilisieren.

Wie uns aus dem Kollegenkreis berichtet wurde, häufen sich derzeit wieder Anfragen von ausländischen Mitbürgern (aus Vietnam), die in Berlin wohnhaft sind und die Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen wünschen. Es besteht insoweit der Verdacht, das die Vaterschaftsanerkennungen zur Verwirklichung unredlicher Zwecke erfolgen sollen bzw. zu Zwecken, die nach § 1597 a Abs. 2 BGB als rechtsmissbräuchlich anzusehen sind.

Es wurde insoweit berichtet, dass die betreffenden Auftraggeber behaupteten, in Berlin habe kein Notar Zeit, die Beurkundungen durchzuführen. Auffällig sei zudem gewesen, dass der männliche Auftraggeber, der die Vaterschaftsanerkennung durchführen wollte, über eine Niederlassungserlaubnis verfügt. Des Weiteren sei auffällig, dass sofort angeboten wurde, dass die betreffenden Personen einen Dolmetscher aus dem Bekanntenkreis zu der kurzfristig gewünschten Beurkundung mitbringen. Eine neutrale Anhörung oder Besprechung oder Mitwirkung eines vereidigten Dolmetschers wäre dann ausgeschlossen.

Hinzu kommt, so die Sachverhaltsschilderung, dass nach der ersten Kontaktaufnahme, die per E-Mail erfolgte, sofort weitere E-Mails eingetroffen seien, in denen darum gebeten wurde, zu prüfen, ob auch noch weitere Vorgänge bearbeitet werden könnten. Es hieß, dass auch Bekannte noch mit gleichen bzw. ähnlichen Sachverhalten mitgebracht werden könnten.

Als weitere Anfragen kamen, wurde von den Anrufern sofort aufgelegt, als seitens der Notarkanzlei darauf hingewiesen wurde, dass sie zu der rechtlichen Problematik auch gern schriftlich eine Stellungnahme erhalten könnten. Die Beurkundung wurde seitens des mitteilenden Kollegen abgelehnt unter Hinweis darauf, dass Verdacht bestehe, dass missbräuchliche Ziele angestrebt werden. Es seien die betroffenen Auftraggeber seitens der Notarkanzlei darauf hingewiesen worden, dass vor einer Beurkundung die zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werde und ggf. das zuständige Standesamt und eine eigenständige Anhörung unter Mitwirkung eines offiziellen Dolmetschers im Anschluss veranlasst werden würde. Daraufhin wurde der Beurkundungsauftrag zurückgezogen.

Bitte beachten Sie unbedingt Folgendes:

Gemäß § 1597 a Abs. 2 BGB hat die Urkundsperson die Beurkundung auszusetzen und die zuständige Ausländerbehörde zu informieren, wenn Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen. Anhaltspunkte für den Verdacht auf das Vorliegen einer rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung sind beispielhaft in Abs. 2 aufgeführt. Durch die Beurkundung werden Tatsachen geschaffen, die möglicherweise lediglich dem Zweck der Beschaffung eines Aufenthaltstitels u.a. dienen. Zur weiteren Information geben wir noch einmal das Rundschreiben Nr. 8/2017 der Bundesnotarkammer zur Kenntnis.

» Signieren bei Notarvertretungen

Die Bundesnotarkammer informiert zur Thematik „Signieren bei Notarvertetungen:

Da es in letzter Zeit vermehrt zu Fällen kam, in welchen Notarvertretungen nicht mit einem Zertifikat mit Vertreterattribut, sondern mit eigenem (Notar-)zertifikat signierten, möchte die Bundesnotarkammer erneut darauf hinweisen, dass Notarvertretungen zwingend vor der jeweils ersten Signatur in einem Vertretungszeitraum ein **gesondertes Fernsignaturzertifikat für die Vertretungstätigkeit** zu bestellen und in Vertretungssituationen zu nutzen haben.

Unter https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/fernsignatur-fuer-notarvertretungen.html hat die Bundesnotarkammer hierfür eine Seite mit allen notwendigen Informationen eingerichtet.

Im Signaturprozess ist sodann das korrekte Zertifikat auszuwählen, welches Sie **als Vertretung der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars** ausweist (siehe auch das Merkblatt zur Nutzung der N-Karten für Notarvertretungen unter https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten).

Eine Pflicht zum Innehaben eines gesonderten Vertretungszertifikats dürfte sich aus § 33 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 39 Abs. 4 BNotO, eine Pflicht zu dessen Verwendung aus § 41 Abs. 1 Satz 2 BNotO ergeben. Etwaige *beurkundungsrechtliche* Folgen bei **Auswahl des falschen Zertifikats** – insbesondere die Wirksamkeit von Vermerkurkunden wie Abschriftsbeglaubigungen oder Übereinstimmungsvermerken nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BeurkG – sind noch nicht abschließend geklärt. Jedenfalls aber tritt eine zu vermeidende Verunsicherung im elektronischen Rechtsverkehr ein.

Wird ein Signaturzertifikat ***ohne* (Vertreter-)attribut** („Es sind keine Zulassungen vorhanden“) ausgewählt, entspricht die Signatur nicht den zwingenden Anforderungen des § 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG und die Vermerkurkunde ist unwirksam.

Im Signaturprozess lässt sich das richtige Zertifikat bei der Auswahl leicht an den genannten **Zulassungen** erkennen. Siehe hier.

Zertifikate ohne Attribut, die nicht den Anforderungen des § 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG entsprechen, sind ebenfalls deutlich gekennzeichnet und dürfen für Amtstätigkeiten nicht verwendet werden. Siehe hier.

Vorstehende Informationen geben wir auf Wunsch der Bundesnotarkammer an Sie weiter. Bitte leiten Sie die Informationen **auch an die Notarvertreterinnen und -**

vertreter weiter, die nicht unmittelbar durch die hiesige Notarkammern informiert werden können.

Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Tilman Imm (t.imm@bnotk.de) und Herr Dr. Wenzel Steinmetz (w.steinmetz@bnotk.de) gerne zur Verfügung.

» Mediationstag am 21.09.2024 im Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht in Schleswig

Am 21.09.2024 von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr wird der diesjährige Mediationstag im Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht in Schleswig stattfinden.

Das Einladungsschreiben finden Sie hier.

Den Flyer mit den zeitlichen Angaben zur Veranstaltung finden Sie hier.

Bei Interesse an einer Teilnahme senden Sie Ihre Anmeldung bitte gern **nur** per E-Mail **direkt** an olg-fortbildung@olg.landsh.de.

Geben Sie bei Anmeldung bitte auch die erste und zweite Wahl des jeweiligen Forums bei der Arbeit in *Foren **I** und **II*** an.

Meldeschlus ist der **15.07.2024**

Die Forenbeschreibung ist auf der Seite Schleswig-Holstein.de veröffentlicht. Für Sie hier verlinkt.

» Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit gesucht

Im Rahmen der aktuellen Neubenennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein hat der UVNord als vorschlagsberechtigter Arbeitgeberverband noch kurzfristig die Möglichkeit, freie Stellen bei dem **Sozialgericht Itzehoe (2),** dem **Sozialgericht Lübeck (1)** sowie dem **Sozialgericht Schleswig (5)** zu besetzen.

Ein Merkblatt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein finden Sie hier.

Bei Interesse wenden Sie sich gern per E-Mail direkt an den UVNord (schulze@uvnord.de).

» Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) hat das Telemediengesetz (TMG) abgelöst

Seit dem 17. Februar 2024 gilt der Digital Services Act (DSA), der den einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für digitale Vermittlungsdienste schafft. Die Umsetzung des DSA auf nationaler Ebene erfolgt durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), das am 14. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Das bislang geltende Telemediengesetz (TMG) wurde durch das DDG ersetzt. Die bisherigen Regelungen zum notwendigen Inhalt des Impressums einer Webseite sind nun den §§ 5 und 6 DDG zu entnehmen. Allerdings hat der Gesetzgeber den Wortlaut des § 5 TMG fast wörtlich übernommen. Änderungsbedarf besteht mithin in der Regel nur, wenn im Impressum der Webseite ein Hinweis auf „Angaben gem. § 5 TMG“ enthalten ist. Es müsste nun Angaben gem. §§ 5 und 6 DGG“ heißen. Verpflichtend ist ein solcher Hinweis indes nicht.

» Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft - Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant: mehr Schlichtung wagen

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft informiert „Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant: mehr Schlichtung wagen“.

Nähere Information zum Beitrag der Schlichtungsstelle finde Sie hier.

» Durchführung einer Umfrage zu Eigenbedarfskündigungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt eine Umfrage zu Eigenbedarfskündigungen durch und bittet in diesem Zusammenhang um Ihre Mithilfe.

Insbesondere richtet sich die Umfrage an die Fachanwältinnen und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Das Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 29.05.2024 mit näheren Informationen zur Umfrage sowie den entsprechenden Link finden Sie hier.

» Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch am 12.09.2024

Beigefügt finden Sie die Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch, welches am 12.09.2024 im LBV Phönix in Lübeck stattfindet, zur Kenntnisnahme.

» Bundesamt für Justiz lädt ein zum 1. Bonner Rechtshilfetag am 12.09.2024

Das Bundesamt für Justiz lädt ein zum 1. Bonner Rechtshilfetag am 12.09.2024.

Die Einladung finden Sie hier.

Nähere Informationen zum Programm haben wir hier für Sie hinterlegt.

» Deutsch-Israelische Juristenvereinigung - 27. Jahrestagung der DIJV/IDJV vom 22. bis 29.09.2024 in Frankfurt am Main

Vom 22. bis 29.09.2024 findet in Frankfurt am Main die 27. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung statt.

Die Einladung zur Veranstaltung finden Sie hier. Das Programm zur 27. Jahrestagung haben wir hier für Sie hinterlegt.

Sofern Interesse besteht, können Sie sich hier anmelden.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Tagung ein Jugendprogramm für Referendarinnen und Referendare sowie Studentinnen und Studenten. Die Teilnehmer erwartet eine spannende Woche in Frankfurt am Main mit interessanten Tagungsthemen, Vorträgen uvm..

Sofern Interesse an dem Jugendprogramm besteht, finden Sie nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung hier.

» Visualisierung, Präsentieren und Moderieren in der Arbeitsgemeinschaft für AG-Leiterinnen/AG-Leiter am 20. und 21.11.2024 in Neumünster

Das Schleswig Holsteinische Oberlandesgericht macht auf folgende Veranstaltung aufmerksam:

Visualisierung, Präsentieren und Moderieren in der Arbeitsgemeinschaft für AG-Leiterinnen/AG-Leiter am 20. und 21.11.2024 in Neumünster.

Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie hier.

Sofern Ihrerseits Interesse an einer Teilnahme besteht, senden Sie Ihre Anmeldung unter Angabe von Name, Vorname, Dienstbezeichnung, Dienststelle, E-Mail und Terminwunsch bitte bis zum **27.09.2024** an die Geschäftsstelle des Fortbildungsreferats beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht – E-Mail-Adresse: olg-fortbildung@olg.landsh.de.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig

T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.